

Merkblatt für Insolvenzschuldner

Mitteilungspflichten:

Während der Zeit des Insolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens haben Sie zahlreiche Mitteilungspflichten:

Sie müssen mir mitteilen,

1. wenn Sie umziehen,
2. wenn sich Ihre telefonische oder anderweitige Erreichbarkeit ändert,
3. wenn sich Ihre familiären Verhältnisse verändern (Sie ein Kind bekommen, heiraten, sich scheiden lassen, ein Kind stirbt, ein Kind ein eigenes Einkommen erzielt, Ihr Ehegatte ein eigenes Einkommen erzielt bzw. sich Änderungen im Einkommen des Kindes oder des Ehegatten ergeben)
4. Veränderungen bei Ihrem Einkommen, Ihrer Beschäftigung, Ihrem Arbeitsvertrag, Ihrem Arbeitgeber, der Aufnahme oder Beendigung einer Zusatzbeschäftigung, etc. (bitte übersenden Sie, am besten monatlich, die aktuellen Lohn- und Gehaltsabrechnungen. Sollten sich keine Änderungen ergeben, ist es ausreichend, wenn Sie die Gehaltsabrechnungen nach 3 oder 4 Monaten jeweils gebündelt überreichen)
5. Erbschaften, Schenkungen, Lottogewinne oder sonstige finanzielle Veränderungen
6. wenn Sie arbeitslos sind, sind Sie verpflichtet, sich um eine angemessene Berufstätigkeit zu bemühen. Hierüber kann von Ihnen der Nachweis verlangt werden. Bitte heben Sie daher Bewerbungsunterlagen und Absageschreiben der möglichen Arbeitgeber auf. Diese können von mir jederzeit angefordert werden. Wenn Sie für eine längere Zeit, also für einen Zeitraum von mehr als 2-3 Wochen nicht zu erreichen sein werden, teilen Sie das bitte meinem Büro mit.

Die Restschuldbefreiung erhält nur der redliche Schuldner. Sie dürfen mir deshalb keine Angaben verschweigen oder falsche Angaben machen. Wenn mir dieses bekannt wird, kann dies zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen. Sie müssen mir auch dann diese Angaben machen, wenn Sie sich selbst dadurch strafbar machen könnten. Jedoch dürfen durch die Strafverfolgungsbehörden die Angaben, die Sie mir gegenüber gemacht haben, nicht verwertet werden.

Insolvenzforderungen:

Auf Forderungen, die bereits vor der Insolvenzeröffnung entstanden sind (sog. Insolvenzforderungen), dürfen Sie nicht mehr zahlen. Sie machen sich dadurch strafbar und gefährden Ihre Restschuldbefreiung. Auf Forderungen, die nach der Insolvenzeröffnung entstanden sind, müssen Sie wieder zahlen, da Sie sonst Neuverbindlichkeiten aufbauen, die in der Restschuldbefreiung nicht enthalten sind. Bei den Dauerschuldverhältnissen (Miete, Telefon, Energieversorgung, Versicherung etc.) achten Sie bitte auf eine taggenaue Abrechnung zur Insolvenzeröffnung. Sie sollten sich darum bemühen, ab der Insolvenzeröffnung schuldenfrei zu leben, da die Aufnahme neuer Verbindlichkeiten Ihren schuldenfreien Neuanfang gefährden könnte.

Post:

Nach der Insolvenzeröffnung werden Sie durch die Gläubiger nicht mehr angeschrieben werden. Wenn dies gleichwohl geschieht, handelt es sich in der Regel um ein Versehen. Wir schreiben direkt nach der Insolvenzeröffnung die durch Sie im Antrag angegebenen Gläubiger an. Falls Sie noch Post erhalten von Gläubigern, die noch nicht in der Liste enthalten sind, die bei Gericht eingereicht wurde,

oder Ihnen noch bisher ungenannte Gläubiger einfallen, teilen Sie uns dies bitte sofort mit, damit wir die Gläubiger noch anschreiben können, ob diese zur Insolvenztabelle anmelden möchten.

Falls Sie knallgelbe Briefe erhalten, die von einem Mahngericht stammen (Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid) oder Klagen hinsichtlich solcher Verbindlichkeiten, die vor Insolvenzeröffnung entstanden sind, teilen Sie mir dies bitte unverzüglich mit bzw. übersenden Sie diese an mein Büro. Diese Einzelzwangsvollstreckungsverfahren müssen durch uns beendet werden, da es sich hier um ein Gesamtvollstreckungsverfahren handelt und sonst unberechtigte Titel gegen Sie entstehen können.

Girokonto:

Im laufenden Insolvenzverfahren müssen Sie grundsätzlich ein Pfändungsschutzkonto führen (P-Konto). Sie haben nur einen Anspruch auf ein einziges Konto.

Verfahren:

Zum Aufbau des Verfahrens ist mitzuteilen, dass dieses aus zwei Abschnitten besteht. Zunächst wird das eigentliche (Verbraucher)-Insolvenzverfahren durchgeführt. Daran schließt sich das so genannte Restschuldbefreiungsverfahren oder die Wohlverhaltensperiode an. Diese Zeit dauert so lange an, bis die drei Jahre seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verstrichen sind. Wundern Sie sich daher nicht, wenn Sie bereits nach einigen Monaten einen Schlussbericht erhalten und das Verfahren aufgehoben wird. Ihre Mitteilungspflichten enden dadurch nicht, sondern dauern bis zur Beendigung der Wohlverhaltensphase an.

Das Insolvenzverfahren mit seinen zwei Teilen kostet auch etwas Geld. Die Verfahrenskosten sind Ihnen gestundet worden (also eine Art Darlehen), also nicht geschenkt worden. Sie müssen die Kosten am Ende der drei Jahre bezahlen. Wenn Sie das dann nicht können, kann Ihnen weiter gestundet werden. Wenn Ihnen Geld durch mich weggenommen wird, geht dieses Geld zunächst nicht an Ihre Gläubiger, sondern wird für Ihre Verfahrenskosten angespart. Diesen Teil müssen Sie dann nach den drei Jahren nicht mehr bezahlen.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an mein Büro wenden. Wir helfen Ihnen gern.

Bei Rückfragen:

nord inso. Insolvenzverwaltungen
RA Lothar Plumhof

Hannover

Peiner Straße 19, 30519 Hannover
Tel.: 0511/984576-20, Fax: 0511/984576-19

Sulingen

Lindenstraße 1, 27232 Sulingen
Tel.: 04271-9561-880, Fax: 04271-9561-885

E-Mail: info@nord-inso.com
Internet: www.nord-inso.com

Lothar Plumhof
Rechtsanwalt als Insolvenzverwalter